

Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Notariate (Notariatsverordnung)

(Änderung vom 2. März 2016)

Das Obergericht beschliesst:

Die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Notariate vom 23. November 1960 wird wie folgt geändert:

§§ 70 und 71 werden aufgehoben.

§ 86. ¹ Beim Wechsel in der Verantwortung für die Amtsführung wird die Amtsübergabe unter der Leitung des Notariatsinspektorates vollzogen. I. Verfahren

² Diese umfasst:

- a. die Vornahme einer Monatsbilanz,
- b. die Überprüfung der Barschaft, der Kontokorrentguthaben, der Wertsachen, der Pfandtitel nach der Schuldbriefkontrolle, der Schuldbriefformulare, der hinterlegten Verfügungen von Todes wegen, der hängigen Konkursverfahren und Rechtsgeschäfte in Erbschaftssachen,
- c. weitere vom Notariatsinspektorat angeordnete Bestandeskontrollen.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 87. ¹ Die Amtsübergabe wird protokolliert. II. Protokoll

² Das Protokoll verbleibt beim Notariat. Eine Abschrift ohne Anhänge erhalten:

- a. die bisherige Notarin oder der bisherige Notar,
- b. die neue Notarin oder der neue Notar,
- c. das Notariatsinspektorat,
- d. das stellvertretende Amt, falls dieses bei der Übergabe mitwirkte.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:	Der Generalsekretär:
Naef	Nido

242.2

Notariatsverordnung

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2016 in Kraft ([ABl 2016-03-18](#)).